

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

**57. Jahrgang**

**Würzburg, 24. Mai 2012**

**Nr. 9**

**Inhaltsübersicht:**

**Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Bek vom 10.05.2012 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung ..... 57

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Bek vom 03.05.2012 Nr. 55.1-8744.07-1/10 über die Sanierung der vorhandenen Oberflächenabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie Bad Neustadt a.d.Saale/Hohenroth des Landkreises Rhön-Grabfeld; Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 58

**Bezirk Unterfranken**

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ ..... 58

**Nichtamtlicher Teil**

Buchbesprechungen ..... 63

**Sicherheit, Kommunales und Soziales**

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung**

Bekanntmachung vom 10.05.2012 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 12.04.2012 eine Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Mainaschaff zum 01.07.2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 26.04.2012 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.05.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

II.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind  
die Stadt Aschaffenburg  
der Markt Goldbach  
die Gemeinde Haibach  
der Markt Stockstadt am Main und  
die Gemeinde Mainaschaff.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/ Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Goldbach, 07.05.2012

Thomas Krimm  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2012 S. 57

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Sanierung der vorhandenen Oberflächenabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie Bad Neustadt a.d.Saale/Hohenroth des Landkreises Rhön-Grabfeld;**

#### **Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 03.05.2012 Nr. 55.1-8744.07-1/10

Der Landkreis Rhön-Grabfeld beantragte mit Schreiben vom 14.12.2010 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Genehmigung für die Sanierung der vorhandenen Oberflächenabdichtung seiner ehemaligen Hausmülldeponie Bad Neustadt a.d.Saale/Hohenroth.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 1 und 3 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vor-

haben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 03.05.2012

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

GAP1 8744

RABI 2012 S. 58

## Bezirk Unterfranken

### **Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“;**

#### **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

#### I.

Mit Schreiben vom 23.04.2012 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 03.05.2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

#### II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 7 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

Würzburg, 23.04.2012

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

#### III.

#### **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart**

Aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 30.03.2012 er-

lässt der Landkreis Main-Spessart folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Gräfendorf wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Abschnitt Seemühle neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:25.000 (Übersichtsplan, Anlage 1) und im Detailplan Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2 bis 4) eingezeichnet. Der Detailplan mit den Kartenausschnitten im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Main-Spessart

Karlstadt, den 30.03.2012

Schiebel

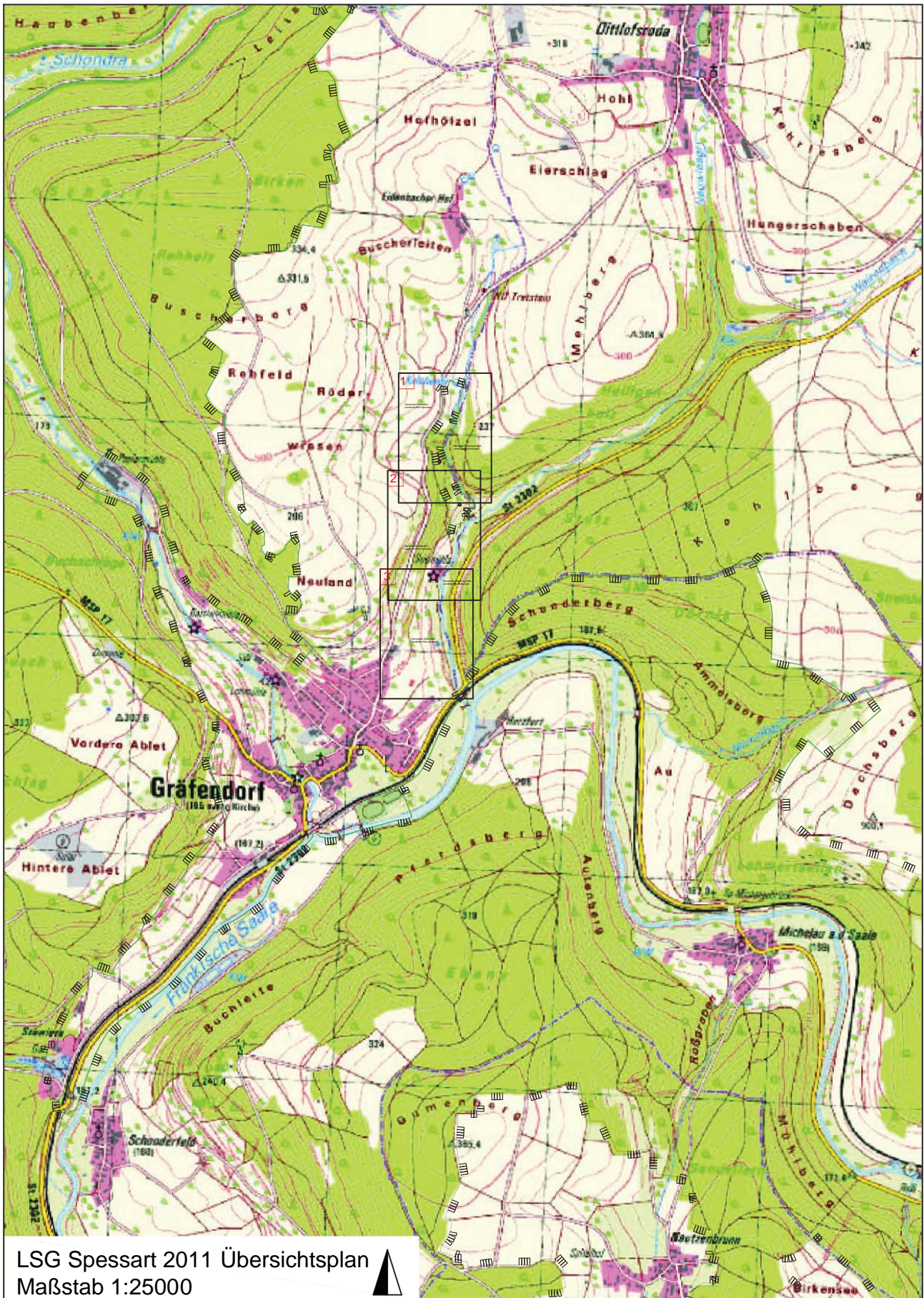
Landrat

GAP1 8623

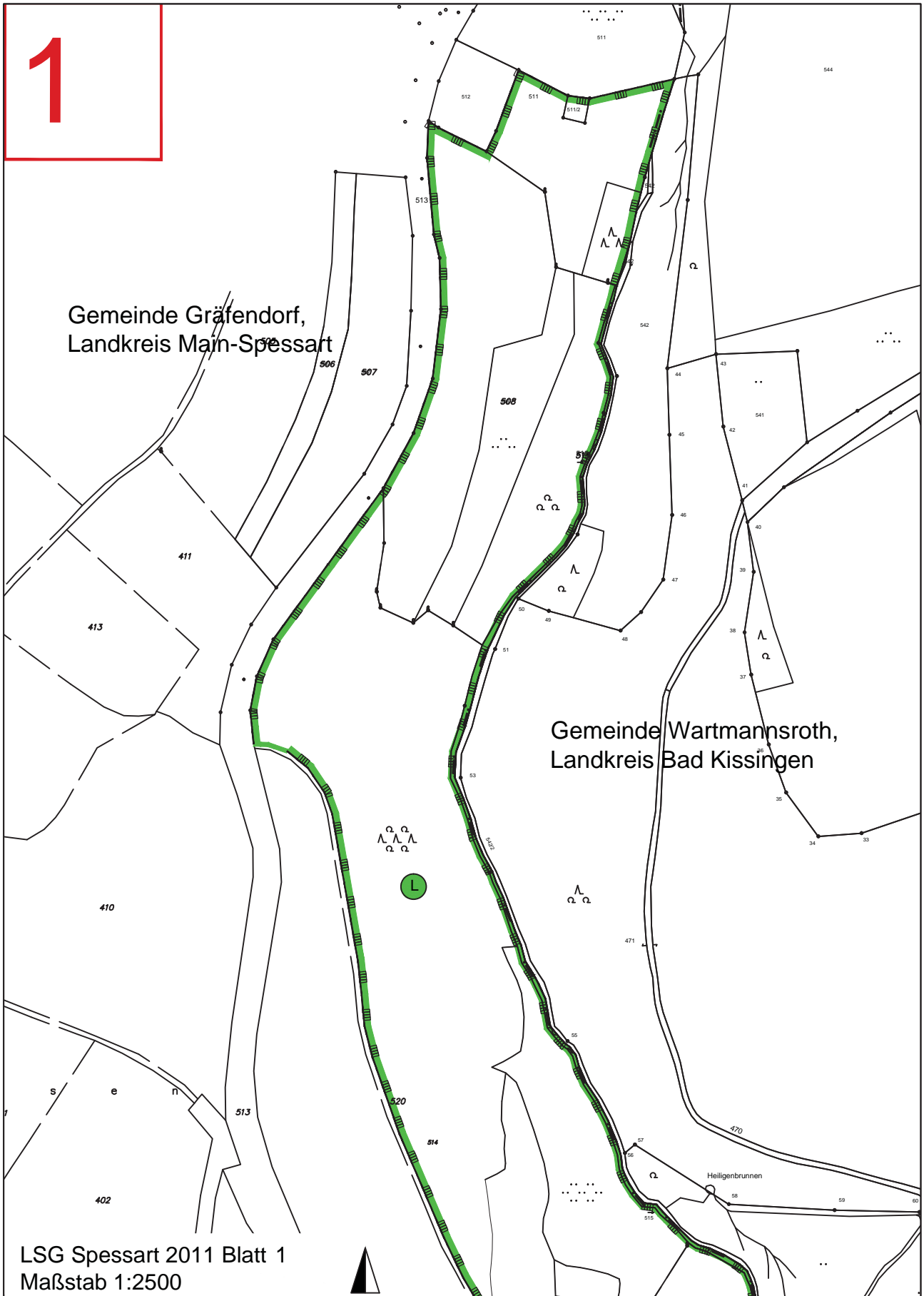
RABI 2012 S. 58

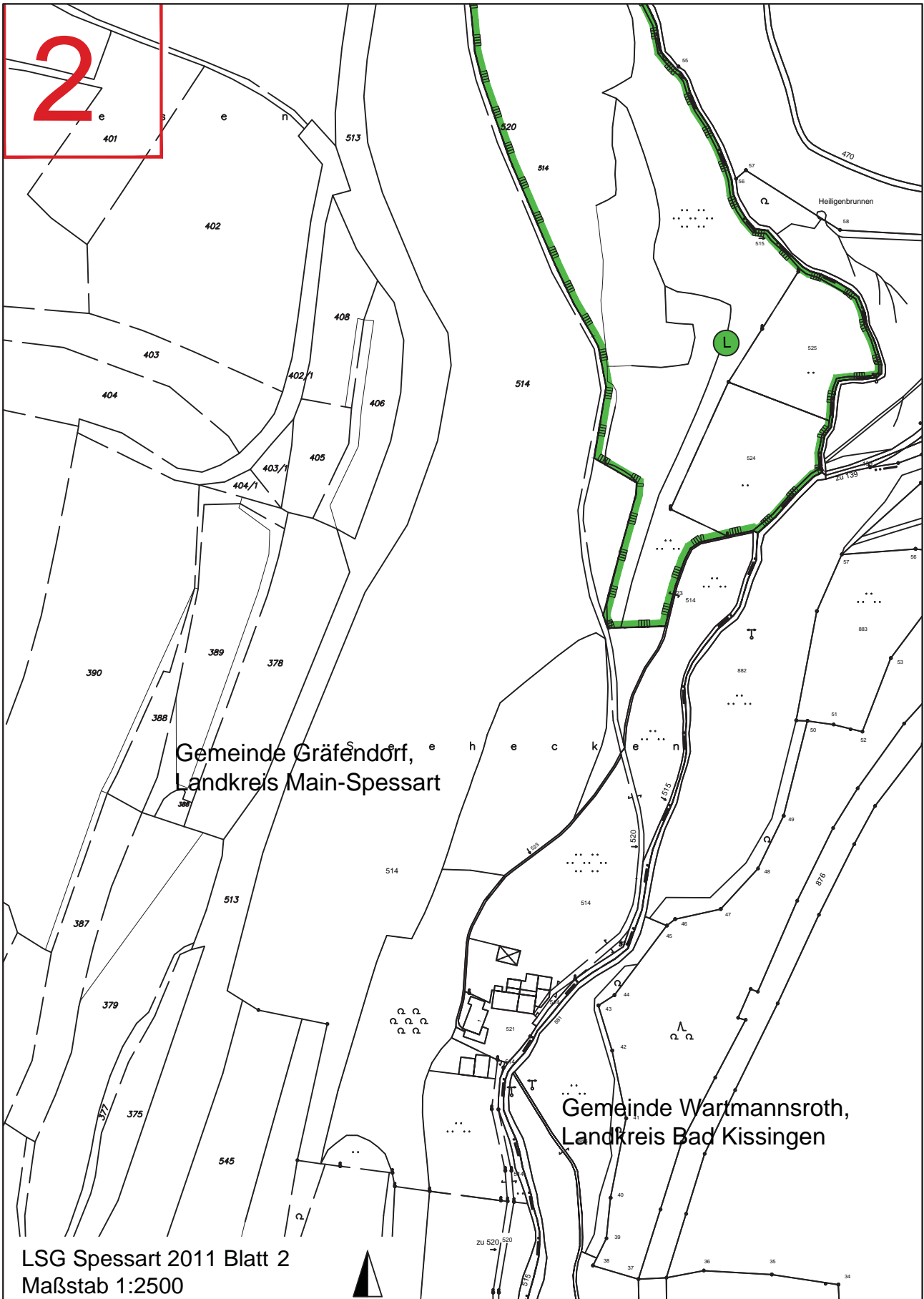
*Karten hierzu siehe ab Seite 59.*













## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

**Jagdrecht;  
Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz**

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 65 / März 2012

Art. Nr. 66355065

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a.D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

Die mit der 65. Lieferung vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf ein Spektrum unterschiedlicher Rechtsfragen innerhalb der Rechtsmaterie des Jagdwesens, u.a. auf die Abgrenzung von Jagdbezirken, die Anfechtbarkeit von Beschlüssen und Wahlen der Jagdgenossenschaft, die Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte der Jagdgenossen, die Wildschadensverhütung und den Wildschadensersatz, die Abgrenzung von Freilandpflanzungen von Gartengewächsen und Feldfrüchten sowie das Vorverfahren. Außerdem wird die neue Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. in der ab 01. März 2011 geltenden Fassung aufgenommen.

Dr. Hans-Werner Schleicher

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**

21. Auflage 2012; XXVI

467 Seiten, kartoniert

Preis: 44,95 Euro

ISBN 978-3-8073-0265-2

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die bewährte Textausgabe stellt den Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes mit richtungsweisender, aktueller Rechtsprechung und kurzen, auf das Wesentliche beschränkten Erläuterungen dar.

Auch die Änderungen durch das am 13. Dezember 2011 vom Bayer. Landtag beschlossene Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Inkrafttreten am 1. Januar 2012) sind bereits eingearbeitet. Hervorzuheben sind der neue Art. 77a BayPVG mit dem eigenständigen Erörterungs- und Informationsrecht des Personalrats bei der Gewährung von Leistungsbezügen für Beamte und von Leistungsentgelt für Arbeitnehmer sowie bei der Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs von Beamten bzw. bei der leistungsabhängigen Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs von Arbeitnehmern. Ferner wurden in Personalangelegenheiten der Beamten die Mitbestimmungstatbestände in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayPVG an das neue Laufbahnrecht im Leistungslaufbahngesetz angepasst.

Anschauliche Übersichten ermöglichen eine schnelle Orientierung. Der Umgang mit dem Gesetz wird dadurch erleichtert

und täglich auftretende Fragen können so schnell beantwortet werden. Abgerundet wird das Werk durch wichtige Verwaltungsvorschriften für das Personalvertretungsrecht, wie z.B. zur Freistellung von Personalratsmitgliedern.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

**mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

45. Ergänzungslieferung

Stand: Februar 2012

Preis: 102,62 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 45. Ergänzungslieferung wird in Teil 6 der vorliegenden Kommentierung angesichts der Rechtsprechung zum Anschluss- und Benutzungszwang die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung unter 69.20 neu in das Werk aufgenommen. Die Kommentierung wurde der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

